



K15-2/23.5 - KZ 29.214.5 – Anlage 14.5 zur VV-ZBR - Anhänge
--

Gestaltung von Anordnungen und Zahlungsverkehrsbelegen

Version 2 – Stand 15.3.2011

Soweit für die Anordnung von Einnahmen und Ausgaben nicht die von der Finanzbehörde herausgegebenen Anordnungen¹ (vgl. Nr. 2.3.1 Anlage 2 zur VV-ZBR) Verwendung finden sollen, sondern die Behörden und Ämter ihren Bedürfnissen angepasste Vordrucke verwenden möchten, sind diese mit der Finanzbehörde - Kasse -Hamburg – Fachliche Steuerung abzustimmen.

Zu den von der Finanzbehörde herausgegebenen Vordrucken gehören auch die Ausdrucke aus dem IT-Verfahren SAP (P01, PSM und RVP).

Abzustimmen sind mit der Finanzbehörde insbesondere auch Zahlungsverkehrsbelege (Verbundvordrucke, Einzelvordrucke), die von IT-Verfahren mit fallbezogenen Angaben (Referenz, Kassenzeichen, Geschäftspartner, sonstige Angaben) erstellt und den Zahlungspflichtigen (Debitor) zur einfacheren Erledigung seiner Überweisungen an die Kasse.Hamburg (Landeshauptkasse) zur Verfügung gestellt werden.

16.2.94
-291/1-4-3/4, 4-3/1-
MittVw 1994 Seite 29
(urspr. Veröffentlichung
wurde für diesen Text aktualisiert)

Finanzbehörde

Vfg. von 1994 wurde den jetzigen Gegebenheiten angepasst.

¹ Intranet der Kasse.Hamburg